Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Kropp-Stapelholm, der Gemeinden Alt Bennebek, Bergenhusen, Börm, Dörpstedt, Erfde, Groß Rheide, Klein Bennebek, Klein Rheide, Kropp, Meggerdorf, Stapel, Tetenhusen, Tielen, Wohlde sowie des Schulverbandes Stapelholm und des Breitbandzweckverbandes Mittlere Geest

1. Jahrgang	Freitag, 01. Juli 2022	Nr. 22 / 2022

Inhalt

amtlicher Teil

90.	Seite 182	Kropp-Stapelholm: Bekanntmachung der Besetzung des Gemeindewahlausschusses zur Wahl des Kreistages und der Gemeindevertretungen am 14. Mai 2023
91.	Seite 183	Erfde: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 der Gemeinde Erfde für das Gewerbegebiet nördlich der Bundesstraße 202
92.	Seite 185	Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Kropp-Stapelholm - gültig ab 01.07.2022
93.	Seite 193	Kropp: Widmung der Gemeindestraße Markswiese
94.	Seite 194	Klein Rheide: Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Klein Rheide für das Gebiet des Solarpark Tillhorn

nichtamtlicher Teil

95.	Seite 196	Klein Bennebek: Interessenbekundung Wärmeversorgung

Dieses Bekanntmachungsblatt wird vom Amt Kropp-Stapelholm, den oben genannten Gemeinden und Zweckverbänden gemeinsam herausgegeben. Es erscheint am Freitag einer jeden Woche, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt der Erscheinungstag auf einen Feiertag, erscheint das Bekanntmachungsblatt am davorliegenden Werktag. Das Bekanntmachungsblatt ist bei der geschäftsführenden Gemeinde Kropp zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Printausgabe im Abonnement gegen Vorauszahlung gemäß Verwaltungsgebührensatzung des Amtes; Einzelausgabe Druckversion kostenlos bei Abholung im Rathaus Kropp oder der Außenstelle Stapel. Abonnement per E-Mail nach einmaliger Anmeldung kostenlos. Das Bekanntmachungsblatt ist außerdem kostenlos unter www.kropp.de verfügbar.

(90.) Kropp-Stapelholm: Bekanntmachung der Besetzung des Gemeindewahlausschusses zur Wahl des Kreistages und der Gemeindevertretungen am 14. Mai 2023

Gemeinde Kropp

- Der Bürgermeister –
Für das Amt Kropp-Stapelholm

Kropp, 30.06.2022 gez. Stefan Ploog

- Bürgermeister -

Wahl des Kreistages und der Gemeindevertretungen (Kommunalwahl)

am 14. Mai 2023

Besetzung des Gemeindewahlausschusses nach § 2 Abs.1 Gemeinde- und Kreiswahlordnung (GKWO)

Der gemäß § 12 Abs. 3 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) vom 19. März 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 151) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 2 der Gemeinde- und Kreiswahlordnung (GKWO) vom 19. März 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 167) in der zurzeit geltenden Fassung zu bildende Gemeindewahlausschuss für die Kommunalwahl 2023 ist entsprechend des Beschlusses der Gemeindevertretung Kropp vom 28.06.2022 wie folgt besetzt worden:

Gemeindewahlleiter Stefan Ploog
Stv. Gemeindewahlleiter Michael Saalberg

Beisitzer/in			**Vertretung**		
Lorenzen	Klaus	Kropp	Roddewig	Klaus	Kropp
Weise	Wolfgang	Kropp	Kern	Bernd	Kropp
Petersen	Herbert	Kropp	Loges	Werner	Kropp
Hiller	Lisa	Kropp	Wehner	Frank	Kropp
Rasmussen	Johannes	Kropp	Rabiger	Silke	Kropp
Mahrt	Dieter	Kropp	Graf	Reinhardt	Kropp
Teschke	Hartmut	Kropp	Doose	Barbara	Kropp
Schröder	Werner	Kropp	Brommann	Karen	Kropp
Koop	Stephan	Groß Rheide	Bork	Silke	Dörpstedt
Rief	Christian	Erfde	Friedrichsen	Anna	Meggerdorf
Rahn	Rainer	Stapel	Pawlak	Christel	Stapel

Ploog
Gemeindewahlleiter

(91.) Erfde: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 der Gemeinde Erfde für das Gewerbegebiet nördlich der Bundesstraße 202

Beschluss der Aufstellung des B.-Planes Nr. 10 der Gemeinde Erfde für das „"Gewerbegebiet nördlich der Bundesstraße 202"“ - gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Gemeindevertretung Erfde hat in der Sitzung am 26.05.2021 den

Bebauungsplan Nr. 10

für das Gebiet

nördlich des vorhandenen Gewerbegebietes bzw. der Bundesstraße B202,
östlich der Bebauung des Henning-Paulsen-Weges,
am östlichen Ortsrand der Gemeinde Erfde

(s i e h e Ü b e r s i c h t s p l a n)-,

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.
Dies wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des **02. Juli 2022** in Kraft.

Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage an bei der Gemeinde Kropp in Kropp (Rathaus), Am Markt 10, Bauabteilung, Zimmer 2.02, II. Obergeschoss, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr, montags, dienstags, donnerstags und freitags jeweils von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie donnerstags zusätzlich von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr, einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Ergänzend sind diese Dokumente ins Internet eingestellt unter der Adresse www.kropp.de und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein einsehbar.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Kropp, 28.06.2022

gez. Thomas Klömmer

Bürgermeister

(91.) Erfde: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 der Gemeinde Erfde für das Gewerbegebiet nördlich der Bundesstraße 202

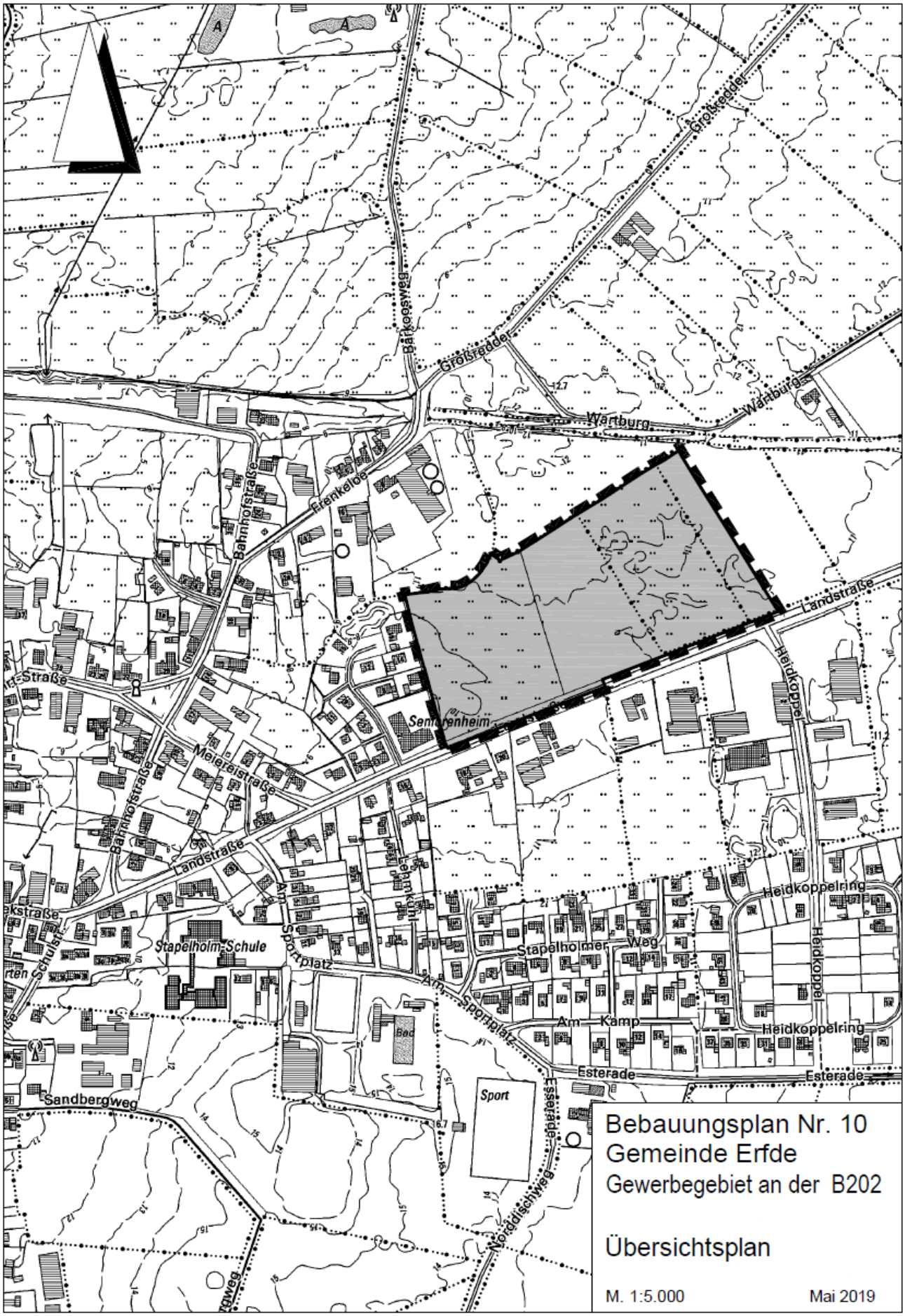

V e r w a l t u n g s g e b ü h r e n s a t z u n g

des Amtes Kropp-Stapelholm,
Kreis Schleswig-Flensburg

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und den §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom **20.06.2022** folgende Satzung erlassen:

§ 1
Gegenstand der Gebühr

1.) Für die in der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten besonderen Leistungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten des Amtes Kropp-Stapelholm (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten), die von Beteiligten beantragt oder sonst von ihnen im eigenen Interesse veranlasst worden sind, sind Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung zu entrichten.

2.) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren aufgrund anderer Vorschriften bleibt unberührt.

3.) Soweit eine Tarifnummer der Gebührentabelle Mindestgebühren und Höchstsätze vorsieht, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für die Gebührenpflichtigen und des Zeit- und Sachaufwandes für die besondere Leistung zu bemessen. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend.

4.) Werden mehrere besondere Leistungen nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Leistung die entsprechende Gebühr zu entrichten.

5.) Die im Zusammenhang mit der Leistung entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, soweit sie nicht nach § 5 Abs. 5 KAG erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen sind auch zu entrichten, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.

§ 2
Gebührenfreie Leistungen

Gebührenfrei sind:

1.) mündliche Auskünfte,

2.) Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen,

3.) Leistungen, die von den im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Beamten und Beschäftigten der eigenen Verwaltung beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen; das gilt für deren Hinterbliebene entsprechend,

4.) Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist,

5.) Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlasst hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten als mittelbarem Veranlasser aufzuerlegen ist,

6.) Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzungen für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen,

7.) erste Ausfertigung von Zeugnissen,

8.) Bescheinigungen über den Besuch von Ausbildungseinrichtungen, deren Träger oder Mitträger das Amt Kropp-Stapelholm ist,

9.) Bescheinigungen über Schülerfahrkarten und Schülerausweise,

10.) Gebührenentscheidungen,

11.) Amtliche Beglaubigungen bis zur Anzahl von 5 Exemplaren, die von Schulabgängern der allgemein bildenden Schulen und arbeitslosen Stellungssuchenden für Bewerbungszwecke benötigt werden. Der Nachweis der Voraussetzungen für die Gebührenfreiheit nach Satz 1 ist zu erbringen.

§ 3
Gebührenbefreiung

1.) Von Verwaltungsgebühren sind befreit:

a) Behörden des Bundes, der Länder, der kommunalen Körperschaften und Anstalten, die für die Rechnung des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind, soweit die Gebühr 6,00 € nicht übersteigt oder Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

b) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen.

c) Kirchen, sonstige Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.

2.) Die Gebührenfreiheit nach Abs. 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den in Absatz 1 Genannten nach ihren Satzungen oder sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und, soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.

3.) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

§ 4
Höhe der Gebühren, Erlass und Stundung

1.) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil der Satzung ist. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für die Berechnung der Gebühr werden Cent auf volle EURO (€) abgerundet.

2.) Soweit nach der Gebührentabelle ein Ermessensspielraum besteht, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes und des sonstigen Nutzens für den Gebührenpflichtigen und des Umfanges, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen.

3.) Die nachgewiesene mangelnde Leistungsfähigkeit einer/eines Zahlungspflichtigen kann gebührenmindernd berücksichtigt werden. Die Gebühr kann ermäßigt werden oder von der Festsetzung der Gebühr kann ganz abgesehen werden, wenn und soweit eine Erhebung wegen der besonderen Umstände des Einzelfalles, insbesondere wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gebührenpflichtigen, unbillig erscheint. Eine Ermäßigung ist nur dann möglich, soweit für die Gebührenfestsetzung ein Spielraum zugelassen ist.

4.) Eine Gebührenermäßigung schließt den Billigkeitserlass nach der Abgabeordnung nicht aus. Der Erlass kann auch bei Festgebühren bewilligt werden.

5.) Für das Verfahren über die Ermäßigung oder den Erlass sind auf Antrag die Vorschriften der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung maßgebend.

6.) Bereits festgesetzte Gebühren können nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften teilweise oder ganz gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 5
Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen

1.) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen ist.

2.) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um 1/4 der vollen Gebühr, wenn

a) ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist;

b) ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder

c) eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

Im Falle des Buchstabens a) kann Gebührenfreiheit gewährt werden.

3.) In den Fällen des Abs. 2 wird die Gebühr nur erhoben, wenn sie sich mindestens auf 2,00 € errechnet.

4.) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird.

§ 6
Gebührenpflichtiger

1.) Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung der Auslagen ist verpflichtet, wer im eigenen Interesse die Leistung beantragt oder veranlasst hat oder wer die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

2.) Gebührenpflichtige sollen möglichst im Vorwege der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

§ 7
Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht und Fälligkeit

1.) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

2.) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Abs. 5 Nr. 5 Halbsatz 2 und Nr. 7 Halbsatz 2 KAG mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.

3.) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 5 Abs. 1 vollendet ist und wenn die Entscheidung, Genehmigung o.ä. dem der/dem Gebührenpflichtigen bekanntgegeben worden ist, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Termin benannt wurde.

4.) Eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühr abhängig gemacht werden.

§ 8
Umsatzsteuer

Soweit einzelne der genannten Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, ist zusätzlich zu der Gebühr die Umsatzsteuer in Höhe des jeweils geltenden Steuersatzes zu erheben.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.07.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01.01.2022 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Kropp, den 29.06.2022

gez. Ralf Lange
- Amtsvorsteher -

Anlage

Gebührentabelle

zur Satzung des Amtes Kropp-Stapelholm über die Erhebung von Verwaltungsgebühren ab 01.07.2022

Tarif/ Nr.	Bezeichnung der Amtshandlung	Gebühr EURO
1.	Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse usw., soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt. Für Leistungen, die mit größerem Arbeitsaufwand verbunden sind, erhöht sich die Gebühr bis auf	5,00 € 10,00 €
2.	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergl. wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird, sie beträgt je angefangene halbe Stunde	25,00 €
3.	Für schriftliche Auskünfte, Statistiken etc. soweit sie in diesem Gebührentarif nicht besonders aufgeführt sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben; sie beträgt je angefangene halbe Stunde	25,00 €
4.	Für die schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird, je angefangene halbe Stunde	25,00 €
5.	Druckstücke von Plänen, Satzungen, Ordnungen, Vordrucken usw. je nach den Kosten der Herstellung und Vervielfältigung Haushaltspläne	5,00-10,00 € bis 15,00 €
6.	Zweitausfertigungen und weitere Ausfertigungen eines Zeugnisses, eines Vertrages oder einer anderen schriftlichen Erklärung, je angefangene Seite	5,00 €
7.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen und Bescheinigungen zum unmittelbaren Nutzen von Beteiligten, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgesehen ist, je angefangene halbe Stunde	30,00 €
8.	Überlassung oder Übersendung von Akten im Interesse der Beteiligten 8.1 Aktenversendungspauschale einer Papierakte – inkl. Bereitstellung sowie Hin- und Rücksendung 8.2 Aktenversendungspauschale einer ausschließlich digital geführten Akte – elektronische Bereitstellung über sicheren Übertragungsweg	 12,00 € kostenlos
9.	Druckstücke von Verdingungsunterlagen je nach Kosten der Herstellung	10,- bis 100,- €
10.	Erteilung eines ablehnenden Widerspruchsbescheides: 1/2 der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung festgesetzt worden ist, mindestens jedoch	20,00 €

11.	Fotokopien je Seite DIN A 4 (z. B. von Satzungen, Plänen, Abgabenbescheiden, Vordrucken, Büchern usw.) DIN A 3 Ab 11 Seiten 50 % Ermäßigung. Für Vereine aus dem Amtsbereich sowie für Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung je Seite DIN A 4 je Seite DIN A 3	1,00 € 1,50 € 0,20 € 0,50 €
Tarif/ Nr.	**Bezeichnung der Amtshandlung**	**Gebühr EURO**
12.	Feststellungen aus Abgabenkonten und -akten, je angefangene halbe Stunde	25,00 €
13.	Erteilung von Vorrangeinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch einschl. Bearbeitung Vorkaufsrecht gemäß BauGB Für Zweitausfertigungen	30,00 € 10,00 €
14.	Naturschutz: 14. 1 Erstattung von Gebühren für das Einbuchen und Ausbuchen von Ökopunkten – nach Aufwand je Stunde (Mindestgebühr 63,-€) 14.2 Erteilung eines Gebührenbescheides für den Erwerb von Ökopunkten – je angefangene halbe Stunde	 63,00 € 37,50 €
15.	Zweitausfertigung einer Zahlungsbescheinigung (Quittung)	5,00 €
16.	Steuerunbedenklichkeitsbescheinigung/Bescheinigungen über den Stand des Steuerkontos	5,00 €
17.	Nachforschungen im Archiv durch Mitarbeiter, je angefangene halbe Stunde	25,00 €
18.	Genehmigung und Überwachung oder Kontrolle von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen oder sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Baubeaufsichtigung	25,00 €
19.	Untersuchungen von Störungen im Kanalanschlussbereich eines Grundstückes, die durch den Eigentümer/Antragsteller selbst zu vertreten sind, je angefangene halbe Stunde.	25,00€
20.	Ausstellung von Bescheinigungen zu Beleihungszwecken für Kreditanstalten; schriftliche Auskünfte über Erschließungs- und Anschlussbeiträge (Straßenanliegerbeiträge) a) bei zwei- bis mehrgeschossigen Miethäusern b) für Zweifamilienhäuser c) für Einfamilienhäuser	 30,00 € 20,00 € 10,00 €
21.	Schriftliche Auskünfte mit Plan über Anschluss an die Entwässerung (z. B. Kanaltiefenschein)	30,00 €
22.	Genehmigung zum Einbau einer zweiten Wasseruhr einschl. Abnahme	30,00 €
23.	Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes, je angefangene halbe Stunde	25,00 €
24.	Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen einschl. Anschluss eines Grundstücks an die Abwasseranlage (außerhalb einer Hausbaugenehmigung) einschl. Abnahme, je angefangene halbe Stunde, zuzüglich bei Wiederholungen eines Abnahmetermins aus Gründen, die der Bauherr zu vertreten hat	25,00 € 18,00 €
25.	Genehmigung von Klinkerzuwegungen und Zufahrten über Bürgersteige einschl. Abnahme, je angefangene halbe Stunde	25,00 €
26.	Bezug der Printausgabe des „Amtlichen Bekanntmachungsblattes des Amtes Kropp-Stapelholm …“ – jährliche Vorauszahlung für den Zeitraum 01.01. bis 31.12. unabhängig vom Startzeitpunkt des Bezuges	40,00 €

(92.) Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Kropp-Stapelholm - gültig ab 01.07.2022

Schriftstück-ID der Textfassung: 277770

(93.) Kropp: Widmung der Gemeindestraße Markswiese

Gemeinde Kropp

- Der Bürgermeister –
Für die Gemeinde Kropp

Kropp, 29.06.2022 gez. Stefan Ploog

- Bürgermeister -

Gemäß des § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein – StrWG- vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631) in der zurzeit geltenden Fassung wird die nachstehend aufgeführte Gemeindestraße in der Gemeinde Kropp durch Beschluss der Gemeindevertretung Kropp vom 28.06.2022 dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Als Gemeindeverbindungsstraße nach § 3 Abs. 1 Ziffer 3 b StrWG:

Straßenname	**Gemarkung**	**Flur**	**Flurstück**
Markswiese	Kropp	17	22/5
		16	1/2 und 48

Der Lageplan über die gewidmete Fläche liegt zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeindeverwaltung in Kropp, Am Markt 10, Erdgeschoss rechts, Zimmer 0.22, bereit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmungsverfügung ist der Rechtsbehelf des Widerspruchs zulässig. Dieser wäre innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Bürgermeister der Gemeinde Kropp, Am Markt 10, 24848 Kropp, zu erheben.

(94.) Klein Rheide: Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Klein Rheide für das Gebiet des Solarpark Tillhorn

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Klein Rheide für das Gebiet des "Solarpark „Tillhorn"

Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses

Die Gemeindevertretung Klein Rheide hat in der Sitzung am 22.03.2022 den Beschluss über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Klein Rheide für das Gebiet des "Solarpark Tillhorn" für das Gebiet

im Bereich „Tillhorn“;
-östlich und südlich des bereits vorhandenen Solarparks,
östlich des Weges “Ausbau“
westlich der Landesstraße 39
am südwestlichen Rand des Gemeindegebietes der Gemeinde Klein Rheide
(s i e h e Ü b e r s i c h t s p l a n),

mit dem Planungsziel “Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Sondergebietes für Photovoltaik“ gefasst.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekannt gemacht.

Kropp, 28.06.2022

Im Auftrag

gez. Yorrick Theemann

(94.) Klein Rheide: Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Klein Rheide für das Gebiet des Solarpark Tillhorn

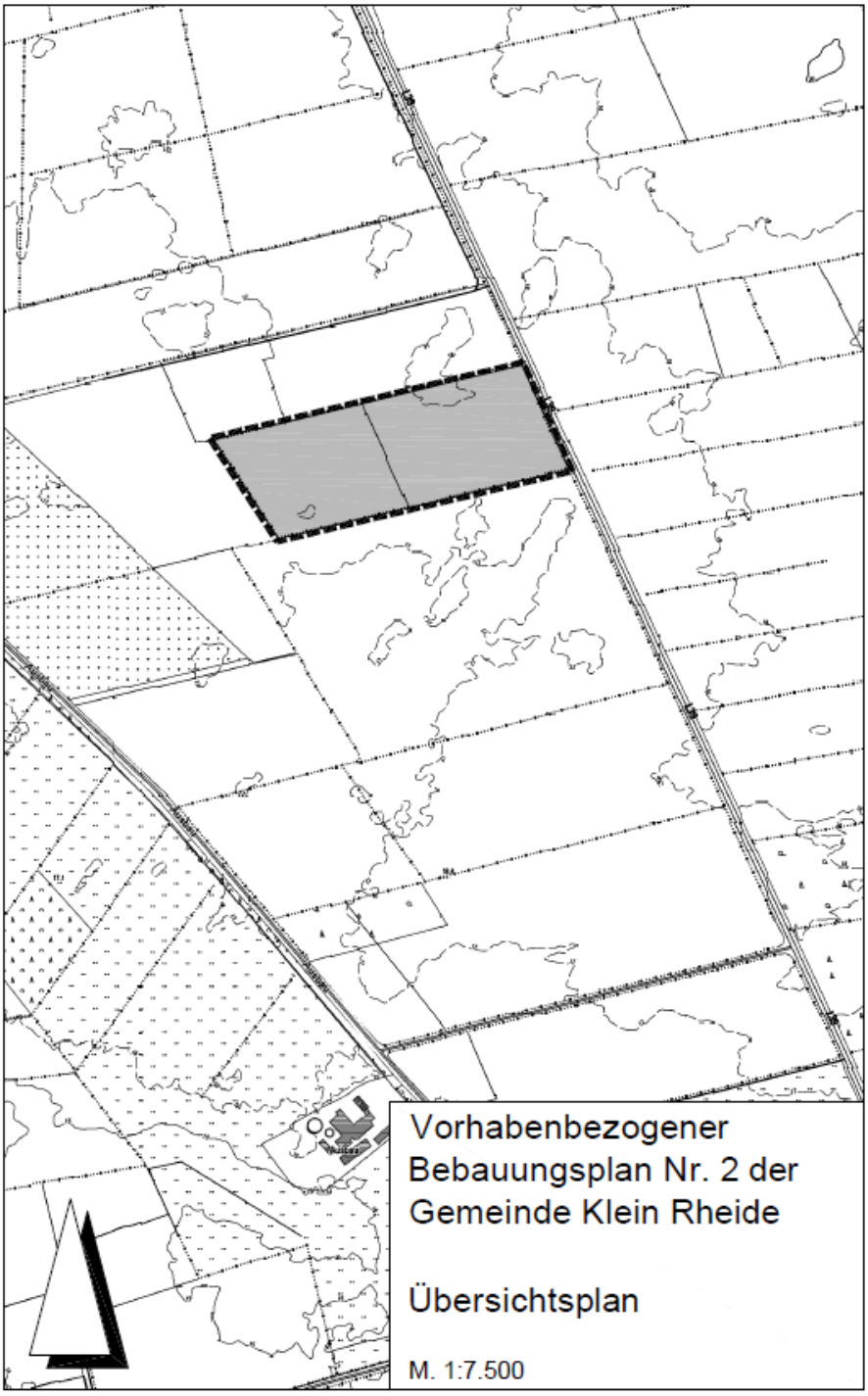

(95.) Klein Bennebek: Interessenbekundung Wärmeversorgung

Gemeinde Klein Bennebek
Der Bürgermeister

Interessenbekundungsverfahren

Nahwärmeversorgung für gemeindliche Liegenschaften
in der Gemeinde Klein Bennebek

Mit dieser Interessenbekundung verfolgt die Gemeinde Klein Bennebek das Ziel, festzustellen, ob überhaupt für die vorbezeichneten Maßnahmen ein wettbewerbliches Interesse mehrerer Marktteilnehmer besteht. Im Interessebekundungsverfahren selbst wird noch keine Auswahl zwischen den Teilnehmern am Interessenbekundungsverfahren getroffen, soweit die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Interessebekundung eingehalten sind.

Die Gemeinde Klein Bennebek beabsichtigt, gemeindliche Liegenschaften mit Wärme zu versorgen. Es handelt sich insbesondere um die Objekte **Dörpshus und alte Schule**.

Aus Sicht der Gemeinde Klein Bennebek ist gewünscht, die vorbezeichneten Maßnahmen insgesamt an ein Unternehmen zu vergeben. Da die notwendigen Leitungen ausschließlich auf öffentlichem Grund (Straßen, Wege und Plätze der Gemeinde) verlegt werden sollen, wird seitens der Gemeinde Klein Bennebek der Abschluss eines entsprechenden Gestattungsvertrages in Aussicht gestellt.
Für die Errichtung und den Betrieb einer Nahwärmeversorgung wird ein geeignetes Unternehmen gesucht, das folgende Mindestkriterien erfüllen muss:

1. Nachweis notwendiger Sach- und Fachkunde im Bereich der Nahwärmeversorgung
2. Nachweis der notwendigen Leistungsfähigkeit zum Aufbau und zum dauerhaften Betrieb des Netzes
3. Kapazitäten für Netzerweiterungen

Diese Interessenbekundung stellt kein Vergabeverfahren dar. Die Durchführung eines entsprechenden Vergabeverfahrens bleibt unbenommen und kann sich an das Interessenbekundungsverfahren anschließen.
Kosten, die für die Teilnahme an diesem Interessenbekundungsverfahren entstehen, werden von der Gemeinde Klein Bennebek nicht erstattet.

Interessenbekundungen sind mit den erforderlichen Unterlagen bis zum **31.07.2022**
schriftlich oder per Mail an folgende Anschrift zu richten:

Amt Kropp-Stapelholm für die Gemeinde Klein Bennebek
an die geschäftsführende Gemeinde Kropp
- Interessenbekundung Wärmeversorgung Klein Bennebek –
Am Markt 10
24848 Kropp

oder per Email an: vergabe@amt-ks.de